

Fünfte Satzung zur Änderung der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg Vom 18. November 2025

Aufgrund des § 73 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vom 12. Januar 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 18. November 2025 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Organisationsatzung der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg vom 5. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Januar 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 7), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Studierendenparlament tritt nach ihrer Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese Sitzung wird vom bisherigen Präsidium des Studierendenparlamentes einberufen und geleitet.“
2. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgenden Fassung:
„(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der gewählten Mitglieder des Studierendenausschusses.“
 - b) Folgender Absatz wird angefügt:
„(3) Die Änderungen der Geschäftsordnung treten nach der Bekanntgabe im Studierendenparlament in Kraft.“
5. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 18. November 2025

Marcel Großkopf, AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg